### Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen



Als Landeskartellbehörde

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

# Merkblatt Zusammenarbeit von Fahrschulen bei Aufbauseminaren für Fahranfänger (ASF-Seminare)

Die Landeskartellbehörde NRW hat festgestellt, dass es bei der Durchführung von Aufbauseminaren für Fahranfänger (sog. ASF-Seminare) und Aufbauseminaren zum Punkteabbau (sog. ASP-Seminare; seit dem 1.5.2014 Fahreignungsseminar, FES-Seminar) vermehrt Wettbewerbsverstöße gegeben hat. Das vorliegende Merkblatt stellt klar, in welchem Umfang die Landeskartellbehörde zukünftig die Zusammenarbeit von Fahrschulen bei der Durchführung von ASF-Seminaren grundsätzlich tolerieren wird. Die Landeskartellbehörde behält ausdrücklich iedoch vor, konkreten Beschwerden Zusammenhang mit der Durchführung von ASF-Seminaren nachzugehen und diese in Bezug auf die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze gegebenenfalls zu überprüfen. Die Einhaltung kartellrechtlichen Vorgaben liegt im Verantwortungsbereich der einzelnen Fahrschulen. Eine rechtliche Prüfung, bzw. vorangestellte Freistellung beabsichtigten Zusammenarbeit, erfolgt seitens der Landeskartellbehörde nicht.

Telefon 0211 Telefax 0211

#### I. Rechtsrahmen

§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bestimmt, dass Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse Unternehmensvereinigungen aufeinander und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten sind. Ein Verstoß gegen § 1 GWB ist gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu einer Million Euro geahndet werden kann.

Im Rahmen der Durchführung von Aufbauseminaren kooperieren zahlreiche Fahrschulen – teilweise in Form von sog. Arbeitsgemeinschaften – dergestalt miteinander, dass sie untereinander sowohl Seminarpreise als auch die Zuteilung von Seminarteilnehmern absprechen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Berger Allee 25 40213 Düsseldorf

Nebengebäude: Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0 Telefax 0211 61772-777 poststelle@mwide.nrw.de www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße Derartige Vereinbarungen über Preise oder Marktaufteilungen sind sog. Hardcore-Kartelle, welche wettbewerbsrechtlich strikt untersagt sind.

## II. Allgemeine Vorgaben zur Durchführung der ASF-Seminare

Neben der wettbewerblichen Rechtslage erkennt die Landeskartellbehörde NRW jedoch an, dass die Fahrschulen aufgrund der rechtlichen Vorgaben nach § 35 FeV (Teilnehmerzahl soll grundsätzlich zwischen sechs bis zwölf Teilnehmern liegen und Einzelseminare sind nur in Ausnahmen zu gewähren) vor praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der betreffenden Aufbauseminare Auch findet Berücksichtigung, dass den Fahrerlaubnisinhabern von den anordnenden Straßenverkehrsbehörden für die Durchführung der Aufbauseminare eine durchschnittliche Frist von zehn Wochen gestellt wird (§ 2a Abs. 2 StVG i.V.m. § 34 Abs. 2 FeV).

## III. Zulässige Koordinierung

Aus den genannten Gründen toleriert die Landeskartellbehörde NRW – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – grundsätzlich eine Zusammenarbeit zwischen Fahrschulen zur Durchführung von ASF-Seminaren, sofern folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Das Ziel der Koordinierung darf ausschließlich die Sicherstellung der Durchführung von Seminaren mit der erforderlichen Teilnehmerzahl im regionalen Umfeld sein (Gebiet vergleichbar mit einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt).
- Die Zusammenarbeit muss <u>allen</u> im regionalen Umfeld (s.o.) ansässigen Fahrschulen offen stehen; d.h. die betreffenden Fahrschulen müssen zunächst über die Zusammenarbeit informiert werden (Anschreiben oder sonstige Bekanntmachungen) und ihnen muss im Weiteren die Gelegenheit geboten werden, sich der Zusammenarbeit anzuschließen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme darf indessen nicht bestehen. Auch muss den beteiligten Fahrschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Zusammenarbeit zurückzutreten.

Seite 3 von 3

- Die Zusammenarbeit muss diskriminierungsfrei erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Bevorzugung bestimmter Fahrschulen bei der "Zuteilung" von Seminarteilnehmern auszuschließen ist.
- Jeder Seminarteilnehmer muss die Wahl zwischen zwei Fahrschulen haben. D.h. es müssen ihm mindestens zwei Fahrschulen genannt werden, die in dem von der Fahrerlaubnisbehörden festgelegtem Zeitraum Seminare anbieten.
- Die Koordinierung darf weder Preisabsprachen noch gemeinsame Werbung mit einheitlichen Preisen enthalten. Jeder Fahrschulinhaber kalkuliert seine Preise für ASF-Seminare selbstständig, frei und in eigener Verantwortung. Eine Zusammenarbeit in Bezug auf die Abwicklung der Kosten ist nicht gestattet.
- Die Seminar-Gebühren sind ausschließlich bei der Fahrschule zu erfragen, die den konkreten Kurs durchführen wird. Jede Fahrschule rechnet die Kosten individuell mit den Teilnehmern ab.
- Jede an der Zusammenarbeit teilnehmende Fahrschule ist verpflichtet, ab acht angemeldeten Teilnehmern ein Seminar durchzuführen. Dabei ist auf die Einhaltung der von der Straßenverkehrsbehörde gesetzten Fristen zu achten. Falls es zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl erforderlich werden sollte, können Seminare zusammengelegt werden.

Düsseldorf im Mai 2016